



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Aussetzung der Vollstreckung zugleich mit der Anordnung, § 67b StGB:

Eine Aussetzung des Vollzugs zugleich mit der Anordnung ist geboten, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch ohne deren Vollzug erreicht werden kann.

Als besondere Umstände kommen in Betracht: die Errichtung eines Betreuungsverhältnisses gem. §§ 1896 ff. BGB und/oder geeignete Weisungen der Führungsaufsicht gem. § 68b StGB. Die damit verbundenen Überwachungsmöglichkeiten können geeignet sein, die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden ambulanten Therapie herbeizuführen.

BGH, Beschl. v. 16.02.2010 – 4 StR 586/09 = NStZ-RR 2010, 171